

2053 013

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 103/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Schlossers Richard B [REDACTED], B [REDACTED],
Im unteren S [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Martha B [REDACTED] geb. P [REDACTED], C [REDACTED]/M [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED] W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maaß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Oktober 1965
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 2. Februar 1965 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat durch das in der Beschlußformel genannte Urteil die Entscheidung des Landgerichts bestätigt, durch das die auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage des Klägers abgewiesen worden war.

Das Urteil des Berufungsgerichts hat der Kläger form- und fristgerecht mit der Revision angefochten und das Rechtsmittel auch begründet. Das Rechtsmittel ist jedoch unzulässig. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung nicht nur damit begründet, daß der Widerspruch der Beklagten der Scheidung der Ehe entgegenstehe, sondern die Klage auch deshalb abgewiesen, weil das wohlverstandene Interesse des Minderjährigen die Scheidung der Ehe nicht zulasse (§ 48 Abs. 3 EheG).

Das Oberlandesgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zug lassen (§ 546 Abs. 1 ZPO). Ohne Zulassung findet die Revision in Ehesachen aber nur statt, soweit es sich darum handelt, ob der Widerspruch des die Scheidung ablehnenden Ehegatten die Ehescheidung ausschließt oder nicht (§ 547 Abs. 1 ZPO).

Beruhet die Abweisung der Klage noch auf anderen Gründen, wie das hier der Fall ist, ist die Revision ohne Zulassung nicht statthaft (BGH FamRZ 1963, 130).

Das Rechtsmittel des Klägers muß daher nach § 554a Abs.1 Satz 2 ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden. Dadurch wird das Gesuch der Beklagten, ihr für das Revisionsverfahren das Armenrecht zu bewilligen, gegenstandslos.

Ascher

Maaß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)